

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Propositio

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)



## Richterbüchlein

Des Hochgelahrten vnd  
weitberühmten DOCTORIS  
NICOLAI VIGELII.

## Propositio.

**D**er Gut vnd Blut/auch an-  
dere Sachen zu richten / hat viel  
auff sich/vnd ist bey den alte Teut-  
schen der weltlich Fürstenstand in  
Hertzogen vnd Richter getheilet  
worden/welche Richter sie Graffen genennet ha-  
ben/wie noch heutiges Tags an etlichen Orten  
die Richter Graffen genennt werden : als Cent-  
graffen/Sograffen/ere. Daher bey den Alten die  
Pfalzgraffen als Hoffrichter gewesen seyn / die  
Landgraffen als Landrichter/die Marggraffen als  
Märtrichter / oder ( wie etliche wollen ) als an der  
Marck oder Brengrichter. Vñ ist so wol ein Kunst  
im richten vnd vrtheilen/als im rechnen vnd an-  
dern dergleichen Händeln : wiewol die jenige/  
so bis daher von Gerichtshändeln vnd Processen  
geschriben/solcher Kunst wenig gedacht / da sie  
doch als das Hauptstück fürnemlich hat sollen  
tradire vnd außgeführt seyn worden. Dann an  
solcher

A

solcher

solcher Kunst Land vnd Leuten ein grosses ge-  
 len/ darmit den streitigen Sachen fürderlich ab-  
 geholfen/ das Recht ohne verzug geschürt / vnd  
 das Vnrecht abgeschafft/ vnd also die Iusticia im  
 Reich erhalten mög werden. Derwegen auch  
 nicht vnbillig von den alten Teutschen nach dem  
 Herzogenstand der Richter oder Graffenstand  
 der nechst gehalten / auch sie Comites genant  
 worden / das sie die Oberkeit comitum/ vnd der-  
 selben allzeit beywohnen sollen. Derhalben ich  
 für notwendig geachtet / nach dem ich hiebedor  
 von richten vnd vrtheilen etliche Lateinische Tra-  
 ctätlein hab lassen aufgehen/ so von andern zuvor  
 niemals angeregt gewesen / auch Teutsch darvon  
 zu schreiben/ wiewol ich im Teusch schreiben mich  
 hiebedor nicht geübt habe: auff das die jenige/  
 so das Richterampt verstehen / doch das Latein  
 nicht verstehen/ von richten vnd vrtheilen etwas  
 bericht haben mögen/ das sie sich auch ohne ihrer  
 Beyfuger Hülff in der Dratorn / Advocaten vnd  
 Procuratorn Process vnd Einbringen richten  
 können/ das vnmüchtig Geschwars von dem nöthi-  
 gen zu scheiden / vnd ein Vnterscheid zwischen  
 Juristen vnd Dratorn zu haben wissen.

## Partitio.

Ich wil aber vmb mehrer Richtigkeit willen  
 das ganze Werck in die Kriegsbedestung vnd  
 De